



Regionalgruppe Bonn

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Erwin Pfänder Mdl
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1



wm-km

07.12.87

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung / § 65

Sehr geehrter Herr Pfänder!

Die Regionalgruppe Bonn des BDIA im Landesverband NRW beschäftigt sich zur Zeit sehr intensiv mit dem Gesetzentwurf zur fachbezogenen Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten.

In unserem Kenntnisstand nehmen wir auch Bezug auf das Hearing vom 09. September 1987 im Landtag in Düsseldorf und das Schreiben unseres Landesverbandsvorsitzenden, Herrn P. Hultsch, vom 28.10.87. Inhaltlich möchten wir uns diesem Schreiben anschließen. Die Sorge um die Änderung dieses Gesetzes veranlaßt uns, eine Gruppe, die der Minderheit eines Berufsstandes angehört, auch Stellung hierzu zu beziehen.

Die Ausbildung der Innenarchitekten bezieht sich auf die Erbringung von Leistungen, die in der HOAI in § 3, Punkte 4 bis 11, Begriffsbestimmungen, wie folgt beschrieben sind:

4. Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts, zum Beispiel durch Aufstockung oder Anbau.
5. Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
6. Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zu nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes, soweit sie nicht unter die Nummern 4,5 oder 10 fallen, jedoch einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen.
7. Raumbildende Ausbauten sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder

- 2 -



Regionalgruppe Bonn

MMZ 10 / 1703

Blatt 2 - Brief vom 07.12.1987 - Ausschuß Städtebau

- Konstruktion. Sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 2 bis 6 anfallen.
8. Einrichtungsgegenstände sind nach Einzelplanung angefertigte nicht serienmäßig bezogene Gegenstände, die keine wesentlichen Bestandteile des Objektes sind.
 9. Integrierte Werbeanlagen sind der Werbung an Bauwerken dienende Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und es gestalterisch beeinflussen.
 10. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 6 verursacht sind.
 11. Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.

Infolgedessen wäre es richtig, das bestehende Gesetz erst gar nicht zu ändern, und, falls die Änderung für wichtig gehalten wird, sollte folgende Formulierung aufgenommen werden:

Bauvorlageberechtigt ist, wer auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen Errichtung im Zusammenhang mit Umbauten und Modernisierung einschließlich Veränderung von Gebäuden.

Hier können uns die Kollegen Architekten die Fachkompetenz nicht streitig machen. Viele jüngere Kolleginnen und Kollegen sehen sich sonst in der staatlich anerkannten Ausbildung zum Innenarchitekten, abschließend mit dem Fachdiplom (Diplom-Ingenieur) getäuscht und fehlgeleitet.

Wenn sie vor Antritt ihrer Ausbildung geahnt hätten, daß sie eines Tages durch eine gesetzliche Maßnahme in ihrer Berufsausübung beschnitten bzw. eingeschränkt werden, wäre die Entscheidung, den anerkannten Beruf des Innenarchitekten zu erlernen, anders ausgefallen.

Hier kann der Gesetzgeber wohl regulierend eingreifen, er darf aber nicht zulassen, daß in einem Berufsstand (alle sind Architekten) eine Minderheit an die Wand gespielt wird. Es darf auch nicht dazu kommen, daß Innenarchitekten für ein bestehendes Gebäude nur die nicht tragenden und raumteilenden Wände bestimmen oder sie versetzen dürfen. Siehe z.B. § 62 der BauO NW und in der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW - Punkt 62.21!
Um das durchführen zu können, bedarf es nicht der qualifizierten Ausbildung zum Diplom-Ingenieur.



Regionalgruppe Bonn

Blatt 3 - Brief v. 07.12.87 - Ausschuß Städtebau

Der Mitunterzeichner dieses Schreibens, Herr Architekt Baumgarten, ist in seiner Berufsausübung planend oder als Sachverständiger als Innenarchitekt tätig. Er hat für die HOAI den Begriff des raumbildenden Ausbaues geprägt und weiß aus seiner langjährigen Praxis, wie wichtig bei einer Aufgabenstellung an den Innenarchitekten es ist, im Rahmen einer baulichen Maßnahme (Umbau, Modernisierung oder Veränderung) auch die Neuerrichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles durchzuführen.

Wir bitten Sie deshalb nochmals eindringlichst, in der geplanten Gesetzesänderung die Fachkompetenz der Innenarchitekten nicht durch Einschränkungen zu beschneiden. In der fachbezogenen Bauvorlageberechtigung muß der Umbau, die Modernisierung und die Erweiterung von Gebäuden als ein Faktum der Gebäudeerrichtung berücksichtigt werden.

Wir hoffen auf das Verständnis der verantwortlichen Politiker in unserem Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Minas

gez. H. Baumgarten

Sprecher der Regionalgruppe Bonn

Anlage: Teilnehmerliste Regionaltagung v. 02.11.87

Durchschriften an:
 den Fraktionsvorsitzenden der SPD
 den Fraktionsvorsitzenden der CDU
 die Architektenkammer NRW
 den Landenvorstand des BDIA